

**Satzung**  
**ZIVD e.V. -**  
**Zentrum Interkulturelle Verständigung Dresden**

**Inhalt**

<u>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	<u>2</u>
<u>§2 Vereinszweck</u>	<u>2</u>
<u>§3 Selbstlosigkeit</u>	<u>2</u>
<u>§4 Mitgliedschaft</u>	<u>2</u>
<u>§5 Beiträge</u>	<u>3</u>
<u>§6 Organe des Vereins</u>	<u>3</u>
<u>§7 Der Vorstand</u>	<u>3</u>
<u>§8 Mitgliederversammlung</u>	<u>4</u>
<u>§9 Aufwandsersatz</u>	<u>4</u>
<u>§10 Satzungsänderung</u>	<u>5</u>
<u>§11 Beurkundung von Beschlüssen</u>	<u>5</u>
<u>§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</u>	<u>5</u>

## **§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „ZIVD e.V. - Zentrum Interkultureller Verständigung Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen unter der Nr. VR11287 und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden, der Verein wurde am 14.01.2019 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2. Vereinszweck**

- (1..1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte und Hilfe für Opfer von Straftaten, Opfer häuslicher Gewalt so wie deren Kindern
- (1..2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Soziale, Sozial und Asyl Beratung und Begleitung an einem festen Standort sowie in mobiler Form; stationäre und mobile Versorgung von Obdachlosen; Unterstützung bei der Integrationsarbeit in Hinsicht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne des Vereinszwecks.
- (1..3) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (1..4) die Förderung von Kunst und Kultur
- (1..5) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (1..6) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- (1..7) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (1..8) die Förderung des Sports
- (1..9) die Förderung des bürgerlichen Engagements Gemeinnütziger Zwecke
- (1..10) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allem Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

## **§3. Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke aus Mitteln des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist zum 01.11. des entsprechenden Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§5. Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Beitragshöhe beläuft sich auf 50 Euro jährlich, bei nachweis über Sozialhilfe empfang kann eine ermäßigter Beitrag von 25 Euro gezahlt werden. Der Nachweis über dem Empfang von Sozialhilfe hat in schriftlicher form zu erfolgen zum jeweiligen Kalenderjahr über die Vorlage eines Leistungsbescheides oder andere, von den jeweiligen Regelstrukturen bestätigte Dokumente. ie Beiträge sind bis spätestens 31.03 des jeweiligen Kalenderjahres an das Vereinskonto zu zahlen

## **§6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins  
sind a.) Der Vorstand  
b.) Die Mitgliederversammlung.

## **§7. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden

Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. In Ausnahmefällen können auf textlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen verpflichtet.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach dem Tarif des Öffentlichen Dienstes erhalten.

#### **§8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/ des Versands der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/ Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlassung des Vorstandes

schriftlich vorzulegen. Sie bestellt die Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- 1..10.a. Gebührenbefreiungen,
- 1..10.b. Aufgaben des Vereins
- 1..10.c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- 1..10.d. Beteiligung an Gesellschaften
- 1..10.e. Aufnahme von Darlehns ab 20000 EUR
- 1..10.f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- 1..10.g. Mitgliedsbeiträge
- 1..10.h. Satzungsänderungen i) Auflösung des Verein ZIVD e.V. - Zentrum Interkultureller Verständigung Dresden

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren

### **§9. Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder –soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

#### **§10. Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§11. Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V. (Kulturbüro Dresden) ZIVD e.V. 6 und zu 50% an den Tierschutzverein Dresden 1839 und Umgebung e.V., welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

